

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann, Konrad Weiß (Berlin)
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches — Strafbarkeit der Leugnung des nationalsozialistischen Völkermordes

A. Problem

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15. März 1994 — 1 StR 179/93 — hat erneut deutlich gemacht, daß der strafrechtliche Schutz gegenüber der öffentlichen Leugnung oder Billigung der systematischen Judenvernichtung im Dritten Reich nicht ausreichend ist. Die fast vollständige Vernichtung der europäischen Juden gehört untrennbar zum personellen Selbstverständnis der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Juden und Jüdinnen. Auch der Staat Israel wurde gegründet im Bewußtsein dieses systematischen Völkermordes. Vom Völkermordprogramm der Nationalsozialisten waren auch Sinti und Roma betroffen. Niemand kann sich für Äußerungen, mit denen er die offenkundige Tatsache des Völkermordes im „Dritten Reich“ leugnet oder billigt, auf die Gewährleistung der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 GG) berufen.

B. Lösung

Die schriftliche Verbreitung und das öffentliche Leugnen des nationalsozialistischen Völkermordes wird unter Strafe gestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches — Strafbarkeit der Leugnung des nationalsozialistischen Völkermordes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Nach § 131 des Strafgesetzbuches wird folgender § 131 a neu eingefügt:

„§ 131 a

Leugnung des nationalsozialistischen Völkermordes

(1) Wer den nationalsozialistischen Völkermord öffentlich, in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Schriften im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB leugnet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 86 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. April 1994

Dr. Wolfgang Ullmann
Konrad Weiß (Berlin)
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

I. Allgemeines

1. In rechtsradikalen Schriften, auf Versammlungen und Tagungen wird immer wieder der Versuch des „Revisionismus“ des nationalsozialistischen Unrechts und Völkermordes versucht. Unter dem Deckmantel der Pseudowissenschaftlichkeit und unter Berufung auf angebliche Wissenschaftler und Institutionen wird die offenkundige Tatsache der systematischen Judenvernichtung im Nationalsozialismus geleugnet. Der Bundesgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung und zuletzt in dem auf scharfe Kritik gestoßenen Urteil vom 15. März 1994 — 1 StR 179/93 — für die Erfüllung des Tatbestandes des § 130 StGB — Volksverhetzung — verlangt, daß die Leugnung der Massenmorde an Juden in den Gaskammern der Konzentrationslager des „Dritten Reiches“ für sich allein nicht ausreicht, sondern ein Angriff auf die Menschenwürde des von der Tat betroffenen jüdischen Bevölkerungsteils in Deutschland hinzukommen müsse. Der Angriff auf die Menschenwürde lasse sich nicht ohne weiteres aus der Zustimmung zur „Auschwitzlüge“ entnehmen. Der Bundesgerichtshof hat denn auch in früheren Entscheidungen den nach § 130 StGB als Tatbestandsmerkmal erforderlichen Angriff auf die Menschenwürde erst dann bejaht, wenn behauptet wurde, „daß sich Juden in die Regierung eingeschlichen, diese aufgehetzt und zum Kriegseintritt gegen Deutschland gezwungen hätten“ und wenn die Vernichtung von sechs Millionen Juden während des Zweiten Weltkrieges als „Fälschung und als Sechs-Millionen-Legende“ dargestellt wurde (OLG Köln NJW 1981, 1280). Auch in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 28. Januar 1983 heißt es: „Wie sich aus den auf den Inhalt des Buches gestützten Feststellungen des Landgerichts ergibt, wird darin nicht nur die systematische Judenvernichtung in Auschwitz als eine ‚Vernichtungslegende‘ dargestellt, sondern es wird die Behauptung aufgestellt, die Juden, das Judentum, betrieben als Urheber einer Vernichtungslegende (Sechs-Millionen-Lüge) die politische Unterdrückung und finanzielle Ausbeutung des Deutschen Volkes.“ Erst in diesen zusätzlichen Behauptungen hat der BGH den Angriff auf die Menschenwürde gesehen (BGH St 31, 226, 231).

Im Ergebnis hat die bisherige Rechtsprechung Fallgestaltungen, in denen unter Bezugnahme auf abgegliches Beweismaterial die historische Tatsache der Judenvernichtung durch den Nationalsozialismus geleugnet oder die nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürmaßnahmen i. S. der in § 220a StGB genannten Handlungen bestritten oder beschönigt wurden, nicht unter § 130 StGB subsumiert, sondern allenfalls als Beleidigung nach § 185 StGB abgeurteilt (BGH NJW 1980, 45). Damit wird das Leugnen der nationalsozialisti-

schen Unrechtstaten jedoch auf die Ebene einer „privaten“ Auseinandersetzung gehoben (vgl. Ostendorf, Die strafrechtliche Verfolgung der „Auschwitzlüge“ in NJW 1985, 1062 ff.). Diese „Privatisierung“ eines gesellschaftlichen Konfliktes zeigt sich auch in der faktischen Nichtanwendung des geltenden § 194 StGB, der die Verfolgung von Amts wegen ermöglicht. Staatsanwaltschaften verfolgen rechtsextrimestische Propaganda nicht von Amts wegen, sondern überlassen es den Überlebenden, Strafanzeige oder Strafantrag zu stellen. Nach Dreher „muß der Verletzte eines Beleidigungsdeliktes selbst im Hinblick auf seine Gruppenzugehörigkeit verfolgt worden sein . . . Hieraus ergibt sich, daß die Regelung in Ihrem I S. 2, soweit es um die strafrechtliche Bekämpfung der Auschwitzlüge geht, nur so lange greift, als noch unmittelbar Betroffene jener Judenverfolgung leben“ (vgl. Dreher, Kommentar zum StGB, 45. Aufl., § 194, Rn. 3 c). Angehörige der zweiten Generation würden nach dieser Auffassung als „Nichtbetroffene“ gelten. Dies widerspricht vollständig der existentiellen historischen Erfahrung der betroffenen Jüdinnen und Juden.

Gegen die strafrechtliche Erfassung der sog. „einfachen Auschwitzlüge“ wird eingewandt, als bloße Meinungsäußerung unterliege sie dem Schutz des Artikels 5 GG, Meinungsäußerungsdelikte seien aus grundsätzlichen, auch verfassungspolitischen Erwägungen nicht durch das Strafrecht zu diskriminieren, da die Grenze zwischen strafloser und strafbewehrter Meinungsäußerung zwangsläufig zu Lasten der Freiheit der Meinungsäußerung ausgedehnt werden könne. Im übrigen wird auf die mangelnde Abschreckungswirkung der strafrechtlichen Drohung verwiesen, demgegenüber es mehr Sinn mache, sich politisch, nicht aber strafrechtlich mit rechtsradikalen Äußerungen auseinanderzusetzen. Diese Einwände treffen generell zu; sie müssen darüber hinaus in jedem Einzelfall ernsthaft geprüft werden. Allerdings verkennen sie erstens das Ausmaß des nicht in Worten ausdrückbaren Leidens derartiger Behauptungen für die überlebenden Jüdinnen und Juden sowie die nachkommende Generation und zum zweiten die Reichweite des Rechts auf freie Meinungsäußerung. Der vorliegende Gesetzesvorschlag bejaht die Freiheit der Meinungsäußerung uneingeschränkt. Letztere gehört zu den essentiellen Menschenrechten. Dieses Menschenrecht wird aber verletzt, wenn es zum Mittel, den nationalsozialistischen Völkermord zu leugnen, instrumentalisiert wird. Insoweit ist dem BGH uneingeschränkt zuzustimmen, der klargestellt hat, daß niemand sich für Äußerungen, mit denen er die historische Tatsache des Judenmordes im „Dritten Reich“ leugnet, auf die Gewährleistung der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 GG) berufen kann (BGH, NJW 1980, 45). Die Einschränkung der

Meinungsfreiheit zur Verhinderung von neo-nazistischer Propaganda ist verfassungskonform. „Wenn die Leugnung der geschichtlichen Wahrheit von nationalsozialistischen Verbrechen unter Strafe gestellt wird, so geschieht dies nicht nur im Interesse der Ermordeten des Nazi-Regimes, auch nicht nur im Interesse der überlebenden Angehörigen, um ihr Andenken an die Ermordeten zu wahren. Alle Lebenden, die unmittelbar oder mittelbar von der Nazi-Herrschaft Gewalt und Terror erfahren haben, sollen in dem Wahrheitsanspruch ihres erlittenen Leidens, in ihrer geschichtlichen Identität geschützt werden. Darüber hinaus ist diese Wahrheit, die Kenntnis von der Wahrheit der beste Schutz vor einer Wiederholung. Damit sind nicht nur die Interessen von Individuen gegenüber der Einschränkung der Meinungsfreiheit abzuwägen, sondern auch das Allgemeininteresse, einer Wiederholung der nationalsozialistischen Diktatur vorzubeugen“ (vgl. Ostendorf, ebenda, S. 1062 ff.). Insofern sind Einschränkungen der Meinungsfreiheit legitim.

2. Bereits 1982 wurde der Entwurf eines Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 9/2090) behandelt, aber nicht verabschiedet. Die Intention des Entwurfs eines Einundzwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes war, durch die Einführung eines neugefaßten § 140 die aufgezeigte strafrechtliche Lücke zu schließen. Das Ziel dieses Gesetzentwurfs wurde in der Rechtsliteratur allgemein gebilligt, allerdings wurde die Verankerung in § 140 StGB als verfehlt angesehen (vgl. Bubnoff in ZRP 1982, 118 ff.). Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß der anders geartete Schutzzweck des § 140 StGB dem intendierten Ziel entgegenstehe.

Auch die Vorschläge, wie sie in dem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 29. April 1993 (Drucksache 12/4825) und dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. vom 18. Februar 1994 (Drucksache 12/6853) gemacht werden, sind nicht geeignet, die strafrechtliche Lücke zu schließen. Der Gesetzentwurf des Bundesrates schlägt vor, in § 130 StGB das Wort „Menschenwürde“ durch das Wort „Würde“ zu ersetzen. Diese Regelung ist nicht durchdacht und setzt sich insbesondere nicht mit dem bisher entwickelten strafrechtlichen Begriff der „Menschenwürde“ auseinander. Es ist weder politisch noch rechtlich akzeptabel, unterschiedliche Begriffe der „Würde“ und „Menschenwürde“ in das Strafgesetzbuch einzuführen. Auch der Vorschlag in dem sog. Verbrechensbekämpfungsgesetz zur Änderung des § 130 StGB ist unzureichend, da das Erfordernis des Angriffs auf die Menschenwürde in Absatz 1 Nr. 2 aufrechterhalten wird. Der Angriff auf die Menschenwürde ist aber nach der aufgezeigten Rechtsprechung des BGH nur gegeben, wenn zugleich mit der Leugnung des Völkermordes durch den Nationalsozialismus auch die jüdische Bevölkerung als Verursacherin der „Auschwitzlüge“ angegriffen wird.

3. Der vorliegende Gesetzentwurf ordnet die Leugnung oder Billigung des nationalsozialistischen Völkermordes dem Regelungszusammenhang der

§§ 130, 131 StGB zu. Diese Vorschriften schützen nach Bubnoff „neben dem Gefühl der Rechtssicherheit und dem Friedensgefühl die Würde des Einzelmenschen. Sie bezwecken die Aufrichtung einer Schranke gegen friedensstörende, bestimmten Menschen ein Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeiten in der innerstaatlichen Gemeinschaft absprechende Bestrebungen und sozial-schädliche Diskriminierung“ (ZRP 1982, 119). Der Gesetzesvorschlag beinhaltet die Strafbarkeit der öffentlichen Leugnung oder Billigung des nationalsozialistischen Völkermordes sowie dessen Verbreitung in Schriften. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß mit der Leugnung der offenkundigen Tatsache der systematischen Vernichtung der Juden, aber auch der Sinti und Roma eine Intention verbunden ist, die keines besonderen Nachweises bedarf. Angesichts der Tatsache, daß das jüdische Volk in Europa fast vollständig vernichtet worden ist, diese Vernichtung seit den Verbrechen des nationalsozialistischen Staates zur existentiellen historischen Erfahrung der jüdischen Bevölkerung gehört, wird mit der Leugnung dieser offenkundigen Tatsachen das friedliche Zusammenleben zwischen Deutschen und Juden, aber auch die Völkerverständigung gestört. Die Leugnung und Verharmlosung der NS-Verbrechen zielt auf das durch die Verfassung gesicherte friedliche Zusammenleben der Bürger und Bürgerinnen und letztlich auf die Zerstörung der Menschenrechte. Die auf eine vordergründige Scheinobjektivität angelegten öffentlichen Äußerungen und Schriften sind gerade im Hinblick auf die gezielte Verschleierung der verbrecherischen Vergangenheit besonders zu verurteilen. In ihrer Wirkung auf die Betroffenen sind sie zugleich ein Ausdruck unerträglicher Mißachtung. Insofern hat der BGH seit 1979 zu Recht herausgestellt:

„Es gehört zu ihrem (der in der Bundesrepublik lebenden Juden) personalen Selbstverständnis, als zugehörig zu einer durch das Schicksal herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, der gegenüber eine besondere moralische Verantwortlichkeit aller anderen besteht, und das Teil ihrer Würde ist. Die Achtung dieses Selbstverständnisses ist für jeden von ihnen geradezu eine der Garantien gegen eine Wiederholung solcher Diskriminierung und eine Grundbedingung für ihr Leben in der Bundesrepublik. Wer jene Vorgänge zu leugnen versucht, spricht jedem einzelnen von ihnen diese persönliche Geltung ab, auf die sie Anspruch haben. Für den Betroffenen bedeutet das die Fortsetzung der Diskriminierung der Menschengruppe, der er zugehört, und mit ihr unmittelbar seiner eigenen Person“ (BGH, NJW 1980, 45).

Die Leugnung oder Billigung nationalsozialistischer Untaten, d. h. schwerster Gewalt und Willkürmaßnahmen, deren Ausmaß in der europäischen Geschichte keine Parallele findet, ist somit gegen das friedliche Zusammenleben und den Grundsatz der Völkerverständigung gerichtet und zugleich eine unerträgliche Mißachtung der Überlebenden sowie ihrer Nachkommen.

II. Einzelbegründung

Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes ist die Leugnung des Völkermordes im Nationalsozialismus. Unter Völkermord fallen alle im Tatbestand des § 220a StGB aufgezählten Straftaten. Hierunter fällt auch die systematische Vernichtung von Sinti und Roma.

Weitere Voraussetzung ist die öffentliche Leugnung oder Billigung bzw. deren öffentliche Verbreitung in Schriften. Was eine Schrift ist, richtet sich nach § 11

Abs. 3 StGB. Hierzu gehören auch Darbietungen des Rundfunks (Bild und Hörfunk), soweit Bild oder Tonträger verwendet werden. Öffentlich ist die Leugnung oder Billigung, wenn sie von unbestimmt vielen Personen wahrgenommen werden kann.

Der Strafraumen entspricht dem des § 130a bzw. § 131 StGB. Durch den Verweis auf die sinngemäße Anwendung von § 86 Abs. 3 StGB ist klargestellt, daß die historische und wissenschaftliche Befassung mit dem nationalsozialistischen Unrecht nicht unter den Tatbestand fällt.

